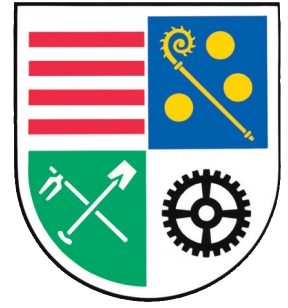


mogri



Rechtstipp September 2016

Vorsorgevollmacht

Ob Micheal Schumacher vor seinem schweren Skiunfall eine Vorsorgevollmacht erstellt hatte? Jungen wie alten Menschen kann es passieren, dass sie aufgrund eines Unfalls, einer Erkrankung oder Demenz plötzlich nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen zu äußern. Auch nahe Angehörige und zum Beispiel Ehepartner erhalten unter Umständen von den Ärzten keine Auskunft, wenn sich diese auf ihre Schweigepflicht berufen. Noch viel weniger kann Einfluss auf die Behandlung genommen werden.

Es empfiehlt sich daher, einer nahestehenden Person eine Vorsorge-Vollmacht zu erteilen. Diese muss nicht notariell beurkundet werden. Sie enthält im Regelfall eine Patientenverfügung, eine Betreuungsverfügung und eine Generalvollmacht, von der nur im oben beschriebenen Fall Gebrauch gemacht werden darf. In einer entsprechenden Beratung kann der Inhalt der Vorsorge-Vollmacht auf den persönlichen Bedarf und die persönlichen Verhältnisse abgestimmt werden. Anschließend sollte sie auf jeden Fall im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden, damit sie im Falle des Falles auch zur Anwendung kommen kann.

Rechtsanwältin Burger

Rechtsanwälte Busch & Burger

Hauptstraße 112

55120 Mainz

Telefon 06131/96966-0

Telefax 06131/96966-33

www.rabusch-mz.de